

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eyrich, Dr. Wittmann (München), Helmrich, Vogel (Ennepetal), Dr. Schwörer, Dr. Köhler (Wolfsburg) und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 8/239 –

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 15. April 1977 – 9310/33 – 17 380/77 – die vorgenannte Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft wie folgt beantwortet:

1. Hält die Bundesregierung die in dem Richtlinienvorschlag entworfene Regelung für vereinbar mit den Artikeln 100, 101 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Kommission stützt ihren Vorschlag einer „Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte“ auf Artikel 100 EWGV. Diese Vorschrift enthält keinen Materialienkatalog, sondern eine allgemeine Kompetenz der Gemeinschaft für die Rechtsangleichung. Voraussetzung für den Erlaß von Richtlinien zur Angleichung der mitgliedstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist danach, daß diese sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung der Bundesregierung im Falle der für die Produktenhaftung maßgebenden Rechtsvorschriften gegeben. Für die Wettbewerbslage der Unternehmen ist der Umfang ihrer Haftung bei Produktfehlern von erheblicher Bedeutung. Grundlegende Unterschiede der Produktenhaftung in den einzelnen Mitgliedstaaten führen zu Wettbewerbsvor- bzw. -nachteilen und beeinflussen die Standortwahl der Unternehmen.

Ist die Harmonisierung grundsätzlich zulässig, hat sich die zu wählende Lösung am Maßstab der Sachgerechtigkeit, d. h. daran auszurichten, was den Erfordernissen des Gemeinsamen Marktes am besten entspricht. Ob sich die von der Richtlinie vorgesehene Regelung bereits in gleicher oder ähnlicher Weise in der Rechtsordnung zumindest eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft findet, ist dabei ohne Belang. Die Harmonisierung ist also nicht durch den in den Mitgliedstaaten bereits erreichten Stand der Rechtsentwicklung begrenzt; sie soll und muß gerade auch weiterführende, den modernen wirtschaftlichen Gegebenheiten besser entsprechende Lösungen ermöglichen als die bereits bestehenden nationalen Bestimmungen. Der hiernach für den Richtlinien-Vorschlag zur Produkthaftung aufgestellte Rahmen ist – unbeschadet möglicher Meinungsverschiedenheiten über die rechts- oder wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeit einzelner Regelungen – nach Auffassung der Bundesregierung eingehalten.

2. Welche Haltung gedenkt die Bundesregierung gegenüber diesem Richtlinienvorschlag einzunehmen?

Die Frage, inwieweit der Warenhersteller für Schäden haftet, wenn von ihm in Verkehr gebrachte fehlerhafte Produkte KörpERVERLETZUNGEN oder Sachbeschädigungen bei Dritten verursachen, wird vom überkommenen Haftungsrecht nur unzureichend gelöst. Die Bundesregierung hat deshalb wiederholt – zuletzt in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 16. Dezember 1976 (Plenarprotokoll 8/5 S. 35) – die Notwendigkeit betont, den Bereich der Produkthaftung gesetzlich besonders zu regeln. Wegen der Bedeutung des internationalen Warenverkehrs soll dabei vorzugsweise eine über den nationalen Bereich hinausgehende, mit den benachbarten Industriestaaten abgestimmte Lösung angestrebt werden (Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik Drucksache 7/4181 zu III 1.4). Die Arbeiten der Europäischen Gemeinschaften an einer Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte werden daher von der Bundesregierung mit besonderem Interesse verfolgt.

Zu den einzelnen Regelungen des von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Vorschlags einer „Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte“ ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Das gilt auch für die Grundsatzfrage, ob sich für das deutsche Recht allgemein die Einführung einer verschuldensunabhängigen, auch die sog. Entwicklungsrisiken einbeziehenden Produkthaftung empfiehlt; eine derartige Haftung ist bereits für einen besonderen Bereich durch das Arzneimittelgesetz 1976 begründet worden. Für die Entscheidung werden nicht zuletzt die kostenmäßigen Auswirkungen einer solchen Lösung zu berücksichtigen sein. Um die Klärung dieser Frage ist die Bundesregierung im Zusammenwir-

ken mit der Versicherungswirtschaft zur Zeit bemüht. Das Ergebnis dieser Arbeiten bleibt abzuwarten.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Haftung für Entwicklungsschäden mit dem von der Bundesregierung verfolgten Ziel der Förderung der mittelständischen Wirtschaft vereinbar ist?

Die Folgerungen, die sich aus einer Haftung des Warenherstellers für sog. Entwicklungsrisiken ergeben können, werden – wie zu Frage 2 ausgeführt – von der Bundesregierung zur Zeit noch geprüft. In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers ist klargestellt, daß die anzustrebende Neuregelung der Produkthaftung zu keinen untragbaren Belastungen für die Wirtschaft führen darf. Das gilt auch und gerade im Hinblick auf die mittelständischen Unternehmen.